

LEXIKALISCHE AUSGESTALTUNG DEUTSCHER BUNDESVERFASSUNGEN IN DER DIACHRONIE

Mariia Sushko-Bezdenzhnykh, PhD in Philology

Sumier Staatliche Universität,

2, Rymkogo-Korsakova Str., 40007, Sumy, Ukraine

E-mail: m.sushko-bezdenzhnykh@uabs.sumdu.edu.ua

Verfassungstexte stellen für die Linguisten ein äußerst interessantes Phänomen dar: einerseits gehören sie selbstverständlich ins Terrain der Rechtsprache; andererseits, als Inbilder (ja Paradeporträte!) ihrer Staaten und absolute Verkörperungen der dort herrschenden Ideologien, dürfen sie mit guten Gründen auch als politische Texte bezeichnet werden [vgl. 1, S. 1382-85; weiterführend auch 2, S. 59-63; 3, S. 17-19; 4, S. 20-22; 5]).

Dieses zweifache Wesen samt hohem sozialen Bedeutungsgrad einer Verfassung machen den Verfassungstext zum vielversprechenden Objekt der diskursorientierten pragmlinguistischen Forschung, die aufs Erfassen sozialbedingter (kultur-, national-, wirtschafts-, zeitspezifischer) Besonderheiten der Textgestaltung zielt. Noch interessanter wird das Ganze, wenn die diachrone Perspektive herangezogen wird, mit all ihrem Erklärungswert für die Dynamik, Beständigkeit und mögliche zukünftige Entwicklungsstränge einzelner Verfassungsdiskurse.

Von der **Aktualität** des oben gesagten überzeugt, haben wir zu unserem **Forschungsobjekt** den Verfassungsdiskurs Deutschlands gewählt, verkörpert in den Texten sämtlicher deutscher Bundesverfassungen. Dazu zählen sieben Texte, die uns als **Forschungsmaterial** gedient haben:

1) *PKV* – die nie in Kraft getretene, aber als Vorläufer aller späteren Bundesverfassungen geltende *Paulskirchenverfassung* (1848),

2) *VDR* – oktroyierte (d.h. vom Kaiser auferlegte) „bismarksche“ *Verfassung des Deutschen Reiches* (1870-1871),

3) *WRV* – *Weimarer Reichsverfassung* (1919), die erste praktizierte demokratische Verfassung, nach der November-Revolution 1918 verabschiedet und 1933 durch hitlerisches „Ermächtigungsgesetz“ außer Kraft gesetzt;

4) *GG 1949* – *das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland* in der ursprünglichen Fassung vom Jahre 1949;

5) *V-DDR-I* – die erste *Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik*, verkündet auf dem Territorium der sowjetischen Besatzungszone im Jahre 1949;

6) *V-DDR-II* – die zweite *Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik* (1968), mit Ergänzungen und Änderungen vom Jahre 1974;

7) *GG 2012* – der neueste Stand des im vereinigten Deutschland nach wie vor geltenden *Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland*; wird separat von der ursprünglichen Fassung vom Jahre 1949 als einen selbständigen Text analysiert, weil der Umfang des Grundgesetzes sich in Laufe der Zeit fast verdoppelt hat.

Diesen Diskurs analysieren wir aus der Perspektive der historischen soziodiskursiven Pragmlinguistik – der Richtung, die sich mit der Wechselwirkung von strukturellen, semantischen, illokutiven und soziopragmatischen Charakteristika der Diskurse in der Diachronie befasst und darauf zielt, diachronisch Invariables, Konstantes sowie Änderndes, Dynamisches zu erfassen, Bezüge auf Sozialhistorisches zu stellen und die resultierenden Ergebnisse den Politologen, Soziologen und Historikern als weiteren Denkstoff vorzulegen. Diese Forschungsrichtung beginnt sich in den 70-80-er Jahren des XX. Jhd. herauszubilden: in deutscher Linguistik in den Werken von P.von Polenz (1981), H.Sitta

(1980), D. Cherubim (1980), B. Schlieben-Lange (1983), D. Busse (1992), K. Mattheier (1995), A. Jucker (2010); in britischer und amerikanischer Linguistik – in den Werken von J. Leech (1983) und J. Thomas (1981, 1983), E. Traugott (2008, 2010), L. Brinton (2015), I. Taavitsainen (2010, 2014), J. May (2010, 2014), A. Capone (2015); in post-sowjetischer Linguistik – in den Werken von W. Karaban und L. Verba (1989), L. Tschakhojan, I. Schewtschenko, L. Bezugla, I. Morosowa u.a.

Das Ziel der vorliegenden Untersuchung besteht darin, die Antwort auf die Frage zu geben, ob – und wenn ja, inwieweit – die durch geschichtliche Faktoren verursachten gesellschaftlichen Änderungen sich auf die sparschliche Ausgestaltung vom Verfassungsdiskurs Deutschlands ausgewirkt haben; oder umgekehrt: ob die Änderungen der sprachlichen Ausstattung des erforschten Diskurses sich auf die gesellschaftliche Entwicklung Deutschlands zurückführen lassen.

Um auf diese Frage zu antworten, sind zwei Aufgaben zu lösen. Erstens muss man das Invariable der sprachlichen Ausstattung des erforschten Diskurses beschreiben – Merkmale, die in allen Verfassungstexten Deutschlands zu beobachten sind, die daher die sprachliche Spezifik des Verfassungsdiskurses Deutschlands ausmachen und ihn von anderen Abarten des Rechtsdiskurses unterscheiden. Zweitens muss man das Zeitspezifische des erforschten Diskurses herausfinden, indem man aufs Individuelle und Markante in der sprachlichen Ausstattung aller sieben Verfassungstexte eingeht und feststellt, worum sich der Verfasser jedes Textes in erster Linie gekümmert hat: um die Allgemeinverständlichkeit und Bürgernähe oder um die juristische Präzision des Textes, an welchen Adressat er also in erster Linie gedacht hat: an Unfachmännischen (das Volk) oder Fachmännischen (Juristen). Orientiert sich der Verfasser auf Fachjuristen, ohne sich viel um die Bürgernähe zu kümmern, so wirkt es autoritär, zeugt aber davon, dass die Verfassung als wirksamer Rechtstext verstanden wird. Stellt es sich heraus, dass der Verfasser sich mehr nach unfachmännischen Bürgern als Juristen richtet, so kann das sowohl als Zeichen der demokratischen Bestrebungen beschrieben werden als auch das Zeichen dafür, dass die Verfassung eher für einen ideologischen Text als für einen Rechtstext gehalten wird.

Den konkreten Forschungsgegenstand vom vorliegenden Artikel stellen die diachronen Änderungen der lexikalischen Ausstattung vom Verfassungsdiskurs Deutschlands dar.

Hypothese und Forschungsmethoden: wie bereits betont, tragen Verfassungstexte einen dualen, sowohl fachinternen als auch fachexternen Charakter: einerseits müssen sie die Anforderungen an eine Fachsprache erfüllen; andererseits, richten sie sich nicht nur an Fachkreise, sondern auch an Allgemeinheit. [3, S. 14-18; 1, S. 1382; 4, S. 20-22]

Einer rein fachinternen Rechtssprache (prototypisch etwa: Sprache der Gerichtsurteile, Behördensprache usw.) werden linguistisch meist Eigenschaften wie: festgelegte *Terminologie*, *Präzision*, *Bestimmtheit* / *Deutlichkeit* / *Klarheit*, *Prägnanz* / *Kürze*, *Systematik* / *Einheitlichkeit* und *Handhabbarkeit* zugeschrieben [vgl. 6, S. 49-51; 7, S. 56, S. 62, S. 66; 2; 3; 8, S. 199; 1, S. 1382; 9]. In der linguistischen Literatur sind die sprachlichen – lexikalischen, morphologischen, syntaktischen – Besonderheiten der deutschen Rechtssprache bereits eingehend und gründlich beschrieben [vgl. 10, S. 27-32; auch 8, S. 200; 11, S. 9-10; 4, S. 19-21; 3, S. 22-29]. Verallgemeinernd lassen sich die prototypischen sprachlichen Merkmale der fachinternen Rechtstexte in folgende Gruppen unterteilen:

Mittel zur Präzision und Inhaltskomprimierung

- Nominalstil;
- festgelegte (u.a. auch entlehnte) juristische Terminologie; d.h. u.a. Verzicht auf Synonymie; tautologische Wiederholungen;
- Vielgliedrige Komposita (*Eheunbedenklichkeitsbescheinigung*, *Vertragserfüllungsbürgschaft*, *Rechtsbehelfserklärung*.)
- Abwesenheit von Euphemismen
- zahlreiche Zeit-, Orts- und Datumsangaben, die Verweise auf Rechtsgrundlagen, die genaue Auflistung der Einnahmen und Ausgaben (*für den Zeitraum 01. Januar bis 31.*

Dezember 2000, Landkreis Chemnitzer Land, am 15. Dezember 1999, Landkreisordnung vom 19. Juli 1993 u.a.).

Mittel einer unpersönlichen, formelhaften Ausdrucksweise

- Passivkonstruktionen (*wird bekannt gemacht, wurde erteilt, wird genehmigt*),
- Umschreibungen von Personenbezeichnungen durch Namen von Institutionen (*Kreistag, Regierungspräsidium, Landratsamt, Rechtsaufsichtsbehörde*);
- Abwesenheit jeglicher Bildlichkeit (u.a. Metaphern, Vergleiche, Phraseologismen) und emotioneller Wertung;

Mittel zum Erzeugen amtlichen Nachdrucks:

- spezielle Pronominaladverbien (*hiermit, hiervon, hierfür*),
- spezielle Amtspräpositionen (*gemäß, infolge, mangels, bezüglich*),
- juristische Professionalismen (*Genehmigung, Gesetzwidrigkeit, Verfahrens- und Formvorschriften*),
- Nominationsstereotype / nichtidiomatische feste Wortverbindungen (*Einnahmen und Ausgaben, schriftlich geltend machen*);
- formalisierte Gliederungsmittel, z.B. Zeichen der Abschnittgliederung (Verbindung von Ziffern mit Paragraphenzeichen (§1), Zeichen der Absatzgliederung, Spiegelstriche u.a.);

Mittel des nominalen, formelhaften Satzbaus:

- Funktionsverbgefüge (*Genehmigung erteilen, die Ausfertigung der Satzung ist erfolgt* statt *die Satzung ist ausgefertigt*),
- Konstruktionen mit nominalen Blöcken, d.h. Substantivketten mit fortschreitender syntaktischer Unterordnung (*Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis*).
- modale Infinitive „haben + zu + Infinitiv“, „sein + zu + Infinitiv“ (*haben zu erfolgen, haben sich einzufinden, sind zu genehmigen, sind einzureichen*).

Alle diese Mittel machen die fachinterne juristische Kommunikation zwar effektiv, aber für einen Laien fast unverständlich. Für die Gesetzsprache gilt allerdings als zentral (wegen des Demokratieprinzips) die Forderung nach *Allgemeinverständlichkeit*, die den oben genannten Merkmalen einer fachinternen Fachsprache in scharfem Kontrast steht. Außerdem soll eine „stilistisch gute“ Gesetzsprache etwa durch die Merkmale „Bürgernähe“ [12, S. 3], „Sprachrichtigkeit /Rücksichtnahme auf den üblichen Sprachgebrauch“, „Feierlichkeit /Würde“ [13, S. 125], *Sprachästhetik* und sogar eine gewisse *Suggestivität* [11, S. 10] gekennzeichnet sein. Solche Maßstäbe werden besonders stark gerade für die Sprache der Verfassung geltend gemacht, ergeben bei näherer Betrachtung jedoch auch einen inneren Widerspruch zu den Merkmalen einer rein fachinternen Fachsprache [vgl. 1, S. 1382].

Wir haben also **die Hypothese** aufgestellt, dass die oben aufgezählten sprachlichen Besonderheiten fachinterner Rechtstexte in Verfassungstexten aufgrund ihrer doppelten Adressiertheit großen Modifikationen unterliegen müssen. Unter anderem soll sich auch die lexikalische Ausstattung deutscher Verfassungstexte von der lexikalischen Ausstattung deutscher Rechtstexte niedrigeren Ranges wesentlich unterscheiden. Um das zu prüfen, wurde in der vorliegenden Arbeit den Gebrauch folgender relevanter lexikalischer Erscheinungen erforscht:

- Komposita,
- indigene und entlehnte Fachterminologie,
- feste Wortverbindungen,
- bildhafte und wertende Lexik.

Es wurde eine quantitative Analyse durchgeführt, mit dem Ziel, die Frequenzquoten dieser Erscheinungen in allen Verfassungstexten festzustellen und sie untereinander zu vergleichen, und dadurch über die bewussten pragmatischen Strategien der Verfasser auf der lexikalischen Ebene zu erschließen.

Das Vorgehen war wie folgt. Erst wurde die Gebrauchsanzahl der lexikalischen Erscheinung in einzelnen Verfassungstexten berechnet: jeder Wortgebrauch bestimmten lexikalischen Typs (z.B. Komposita oder Phraseologismen) wurde mit einem Sonderzeichen (z.B. * oder #) markiert und anschließend mithilfe der Suchfunktion des WORD-Programms (das entsprechende Sonderzeichen ins Suchfeld eingetragen) gezählt. Dann wurde die Einsatzquote der Erscheinung in jedem Verfassungstext ermittelt, als Verhältnis von herausgefundener Gebrauchsanzahl der Erscheinung zur Gesamtanzahl der Wörter im Text (in Prozent). Schließlich wurden die Einsatzquoten der Erscheinung in verschiedenen Verfassungstexten untereinander verglichen. Die Ergebnisse wurden hinterher aus der pragmatischen und soziohistorischen Perspektive interpretiert.

Forschungsergebnisse sind wie folgt:

1. „**Termini** sind im Rahmen einer Theorie begrifflich definierte Fachwörter“ [14, S.231]. Termini sind also Wörter oder Wortverbindungen, die einen eingehend erforschten (in Naturwissenschaften) oder eindeutig festgelegten (in Geisteswissenschaften) und in der Fachliteratur ausführlich beschriebenen Begriff benennen und ihn ins jeweilige Fachwissenschaftssystem einbauen. Anders gesagt, unterscheiden sich Termini von gemeinsprachlichen Wörtern durch die Fülle ihrer aus der wissenschaftlichen Erkenntnis resultierten signifikativen Bedeutung.

Da das Recht aber das alltägliche Leben regelt, bezeichnen Rechtstermini oft die Begriffe, die auch im alltäglichen Bewusstsein existieren und also auch mit allgemeinsprachlichen Wörtern zusammenfallen. Im Hinblick auf spezifische Verständnisschwierigkeiten, die sich aus dieser Besonderheit der Rechtssprache gegenüber der Allgemeinsprache ergeben, unterscheidet man:

a) fachspezifische Ausdrücke, die nur in der Rechtssprache gebraucht werden und einen bestimmten fachspezifischen Begriffsinhalt haben: *Bauwisch, Reichsfiskus, Fideikommiss*;

b) zusammengesetzte Termini, deren Teile zwar der Form nach eine Ähnlichkeit mit der Gemeinsprache aufweisen, einem Laien aber unverständlich vorkommen: *Folgerecht, Willenserklärung*;

c) polysemische Ausdrücke, die der Form nach mit allgemeinsprachlichen Wörtern zwar zusammenfallen, in der Rechtssprache aber einen anderen Begriffsinhalt als im Alltagsleben haben und so einen Laien in die Irre führen: *Eigentum /Besitz, Darlehen /Leihe, Mord /Totschlag, Einwilligung /Genehmigung; unverzüglich*

d) Termini, die in der Gemeinsprache und der Rechtssprache nicht nur eine gleiche sprachliche Form, sondern auch einen ähnlichen Begriffsinhalt haben und von den Laien im Allgemeinen richtig erfasst werden: *Rechtsverletzung, Volksbegehren* [vgl. 4, S.19-20; 7, S. 57-58].

In der vorliegenden Arbeit wird die sprachliche Ausstattung der Verfassungstexte auf die bevorzugt fachmännische /unfachmännische Adressiertheit geprüft; deshalb werden wir uns im Weiteren auf den Aspekt „Verständlichkeit/Unverständlichkeit des Verfassungstextes für einen Laien“ konzentrieren. Ein Laie ist nicht imstande, die Termini vom Typ c) und d) zu unterscheiden; für ihn besteht der Rechtstext aus (schein)verständlichen und völlig unverständlichen Wörtern. Zu den letzten zählen komplizierte zusammengesetzte Termini und veraltete oder entlehnte fachspezifische Ausdrücke.

2. Zusammengesetzte Wörter: das funktional-pragmatische Potenzial der Komposita in Rechtstexten ist sehr hoch. Sie erfüllen die wichtigsten Anforderungen an die terminologische Lexik: Deutlichkeit, Eindeutigkeit und Prägnanz. Zum einen wird durch Komposition die semantische Struktur des Wortes ergänzt und bereichert: vgl. z.B. *Anwalt* und *Staatsanwalt, Generalstaatsanwalt, Militärstaatsanwalt*. Gleichzeitig dienen Komposita als Mittel der Sprachökonomie, weil sie die ganzen Propositionen (Kurzsätze) ersetzen, indem sie verbale und adjektive Prädikate implizieren: z.B. *Küstenverteidigungswerke* – „die zur Verteidigung von Küsten gebrauchten Werke“; *Urteilsfällung* – „das Verfahren, wie die Urtheile fallen“ [vgl. 14: c. 388]. Außerdem bewahren Komposita die Einheitlichkeit der Terminologie (d.h. der formalen Struktur von

Termini), weil sie verwandte terminologische Begriffe mit gleichen Lexemen bezeichnen lassen: *Völkerrecht, Reichsrecht, Landrecht, öffentlich-rechtliche Vorrechte, Strafrecht Arbeitsrecht, Enteignungsrecht usw.*).

Unsere Analyse hat ergeben, dass der Anteil der Komposita im erforschten Diskurs invariabel hoch ist: er liegt in allen Verfassungstexten bei 10% -12% des gesamten Wortbestandes (siehe Tabelle 1). Aber im Unterschied davon, was in der linguistischen Literatur als Besonderheit fachinterner Rechtstexte postuliert wird, sind in den Verfassungstexten keine „überlangen Wortungeheuer“ zu beobachten. Die meisten Komposita sind zweigliedrig; längere zusammengesetzte Wortkonstituenten werden oft zusätzlich graphisch durch Bindestrich getrennt: *Niederlassungs-Verhältnisse (VDR, Art. 13)*. Diese Methode wird in allen Verfassungstexten verwendet; besonders nützlich erscheint sie bei Aufzählungen der Zusammensetzungen mit einer gemeinsamen Konstituente (*Mutterschafts-, Säugling-, Kinder- und Jugendversorgung (V-DDR-I, Art. 63); Hafens-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleusen- und dergleichen Gebühren (VDR, Art. 45)*). Dies erhöht die Informationsdichte und lässt, ohne in die Tautologie zu verfallen, die Präzision und terminologische Einheitlichkeit eines Rechtstextes gewähren.

Drei- und mehrgliedrige Zusammensetzungen (*Wiedergutmachungsleistungen, Militärdisziplinarvergehen, Gemeindebürgerrecht*) sind zwar vorhanden, aber tendenziell vermieden. Unserer Meinung nach korreliert die Einsatzfrequenz der mehrgliedrigen Komposita mit Fachorientiertheit; und umgekehrt, sollen kürzere Wörter die Wahrnehmung der Texte für Laien erleichtern. Der höchste Anteil der mehrgliedrigen Komposita wurde in der VDR, im GG 1949 und in der V-DDR-I registriert, der niedrigste – in der WRV und V-DDR-II.

3. Entlehnungen sollen theoretisch neue Realien sowie internationale Termini benennen, werden aber ganz oft als Euphemismen oder als Mittel der Verschönerung der Sprache gebraucht, indem sie einen fachmännischen und prestigesteigernden Eindruck ermitteln. Dabei erschweren sie den unausgebildeten Laien die Verständlichkeit des Textes [14, S. 263-267].

Unsere Analyse hat ergeben, dass die deutschen Verfasser stets dem Prinzip des Sprachpatriotismus folgen: in allen Verfassungstexten werden Entlehnungen tendenziell vermieden bzw. durch indigene Lexeme ersetzt: *Haushaltsplan (Budget), Vorsitz (Präsidium), Wehrmacht (Militär)*, auch wenn indigene Lexeme im Vergleich zu entlehnten etwa veraltet wirken: *Lichtspiel (Film), Fernsprechwesen (Radio, TV)*. Der Anteil von Fremdwörtern liegt bei 1-2 Einsätzen pro Seite (siehe Tabelle 2). Die meisten Entlehnungen sind allgemeinverständlich und stellen entweder gesellschaftlich-politische Lexik (sogenannte „Institutionsvokabeln“: *demokratisch, international, politisch, sozial, administrativ, Partei, Republik, Präsident, Minister*) oder allgemeingebräuchliche „Europäismen“ (*Interesse, Million, Orden, Organisation, Religion, Formel, System, Person, Film*) dar. Solche Wörter wirken sowohl im kognitiven als auch im sozialpsychologischen Aspekt eher als indigene Lexik der literarisch-gehobenen Wortschatzschicht. Sie markiert die Verfassungstexte als „offiziell, gesellschaftspolitisch“, ohne ihre Wahrnehmung zu erschweren; und weil solche Lehnwörter von einem Bundesverfassungstext zum anderen wandern, werden sie zum lexikalischen Leitmotiv der Diskurses, einem bedeutenden diskursprägenden Element.

Der Rest der im Verfassungsdiskurs Deutschlands vorhandenen Entlehnungen dreht sich um folgende Topoi:

- Wirtschafts- und Finanzgebiet (*Defizit, Finanzmonopole, Investitionen, Kontrollkonto, Nettokreditaufnahme, nominales Bruttoinlandsprodukt*),
- Industrie und Technik (*Post, Telegraph, Presse, Agrarstruktur, motorisiert, Telekommunikation*),
- Militär (*Avancement, Einquartierung, Garnison, General, Kommando, Kontingent, Marine, Offiziere, Reglement*),

- Recht (*Subsidiarität, Indigenat, Justizwesen, pro rata, in natura, Ordinarium, Exequatur, Familienfideicommissa, Civilact, Reichsfiscus*),
- Wissenschaft und Bildung (*pädagogisch, medizinisch, Veterinärpolizei, akustisch, ionisierend, radioaktiv, Transplantation von Organen, informationstechnische Systeme*).

Solche Lexik trägt zwar zur Sachlichkeit der Verfassungstexte bei, bleibt aber allgemeinverständlich.

Unverständliche, fachspezifische Entlehnungen kommen nur in der PKV und VDR vor. Wenn sich die PKV-Verfasser aber offensichtlich um Allgemeinverständlichkeit bemühen und das Vorkommen von nicht allgemeinverständlichen Wörtern aus reiner Unerfahrenheit zulassen (PKV war doch die erste Bundesverfassung auf dem deutschen Boden), so gebraucht der Verfasser von VDR die Entlehnungen, darunter fachspezifische, am aktivsten und ohne Skrupel, besonders aus den Bereichen Militär, Finanzwesen und Jura (*Indigenat, Reichsfiscus, Avancement*). Obwohl das Prinzip der Allgemeinverständlichkeit ihm auch wichtig bleibt, hält er für nötig, dem Volk ab und zu seine Überlegenheit zu demonstrieren.

Ein anderes Extrem bilden die V-DDR-I und insbesondere V-DDR-II, so voll gestopft mit „sowjetischen“ Lehnprägungen, dass diese Texte sprachlich eher dem sowjetischen als dem deutschen Rechtsdiskurs angehören: *marxistisch-leninistische Partei, Arbeiterklasse, Genossenschaftsbauer, Produktionsmittel*

Bei Analyse von **Phraseologismen** („Verfestigung mehrerer Lexeme zu einer neuen lexikalischen Einheit“ [15, S.30]) halten wir uns an die klassische Klassifikation und Terminologie von Harald Burger [15, S.30-47]

Im deutschen Verfassungsdiskurs sind phraseologische Wendungen in vollem Maße vertreten; nur zwei phraseologische Abarten bleiben aus, und zwar vollidiomatisierte metaphorische Ganzheiten (wie *an j-m einen Narren gefressen haben*) und phraseologische Vergleiche (wie *schweigen wie das Grab*). Die Palette der vorhandenen Abarten phraseologischer Wendungen ist dagegen ziemlich breit und umfasst folgende Typen:

- a) motivierte phraseologische Ganzheiten (*Versammlungen unter freiem Himmel, Ergreifung auf frischer Tat, für die todte Hand*),
- b) phraseologische Verbindungen (*unverzügliche Hilfe, bewaffnete Macht, öffentliche Körperschaften*),
- c) Zwillingsformeln (*Einheimische oder Fremde, einzig und allein, unter keinen Umständen und in keiner Weise*),
- d) Funktionsverbgefüge (*in Betracht kommen, Zutritt haben, Gelegenheit geben, in Kraft bleiben*),
- e) bevorzugte Analysen (*Krieg erklären, Frieden schließen, den Eid leisten, Bevollmächtigte entsenden*),
- f) adverbiale Phraseologismen (*wider Willen, im Wege, im Interesse Gen., von Reichswegen*),
- g) geflügelte Worte, Rechtsaphorismen (*Reichsrecht bricht Landesrecht*),
- h) kommunikative Formeln (*so wahr mir Gott helfe*).

In Bezug auf Pragmatik und Semantik lassen sich alle eingesetzten phraseologischen Wendungen in zwei Gruppen teilen. Die erste Gruppe, die auf die alte mündliche Rechtstradition zurückführt, umfasst Typen a), c), f), g) und h). Die Wendungen dieser Gruppe weisen oft prosodische Elemente und „Funken der Bildlichkeit“ auf, wie z.B. *in Wort, Schrift und bildlicher Darstellung; Versammlungen unter freiem Himmel; auf eigenem Grund und Boden; deutsche Staatsbürger in der Fremde; für die todte Hand; Ergreifung auf frischer Tat*. Die Zahl solcher Wendungen sinkt aber kontinuierlich; in den Verfassungen der zweiten Hälfte des XX. Jhd. (GG, V-DDR-I, V-DDR-II) sind sie schon kaum vorhanden. Die zweite Gruppe der Phraseologismen (Typen b), d), e)), ist nach wie vor gebräuchlich und gilt als unentbehrliches Merkmal der sprachlichen Ausgestaltung vom Verfassungsdiskurs Deutschlands.

4. Euphemismen, Metaphern, wertende Lexik: in PKV und VDR stößt man ab und zu auf metaphorische Prädikate: *die Ausgaben fallen dem Reiche zur Last, alle Deutschen genießen das Recht*. Aber schon ab der WRV sind sie nicht mehr vorhanden.

Die Zahl von Euphemismen wächst dagegen im Laufe der Zeit – je moderner die Verfassung, desto diplomatischer werden die Verfasser bei der Wortwahl:

vgl. *Unbemittelten soll... freier Unterricht gewahrt werden (PKV) – Zugang Minderbemittelter zu den mittleren und höheren Schulen (WRV) – eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern (GG) – Der Bildungsgang der Jugend darf nicht abhängig sein von der sozialen und wirtschaftlichen Lage des Elternhauses (V-DDR-I); Streitereien (PKV) – Meinungsverschiedenheiten (WRV, GG)*

Positiv und negativ wertende Lexik ist in allen Verfassungstexten vorhanden: es gibt wertende Adjektive (*kinderreiche Familien, eine angemessene Übergangszeit*), phraseologische Wendungen (*aus freien Stücken*), Substantive (*die Meuterei; die Reinerhaltung und Gesundheit der Familie*) und Verben (*die Länder belästigen, die Rechte genießen*). Am reichsten daran sind aber die WRV und beide Verfassungen der DDR.

Fazit: Gebrauch von Wortbildungsmitteln im Verfassungsdiskurs Deutschlands soll davon zeugen, ob die Verfasser sich mehr um Allgemeinverständlichkeit oder um Präzision ihrer Texte kümmern, also auf unfachmännische (das Volk) oder fachmännische (Juristen) Adressaten orientiert sind. Unsere quantitative Analyse hat bewiesen, dass deutsche Verfasser in erster Linie auf den unfachmännischen Adressaten achten. Davon zeugen: bevorzugter Gebrauch vom allgemeingebäuchlichen Wortschatz der literarischen Gemeinsprache; Sprachpatriotismus (nicht zahlreiche, allgemeinverständliche Entlehnungen); tendenzieller Verzicht auf fachspezifische Termini und vielgliedrige Komposita. Im Verfassungsdiskurs sind für einen Rechtsdiskurs eigentlich untypische metaphorische, wertende, euphemistische Ausdrücke vorhanden, obwohl ihre Häufigkeit vom Text zum Text schwankt.

Am sachlichsten und fachmännischsten wirken die „bismarksche“ VDR und das geltende Grundgesetz in der aktuellen Fassung (GG-2012), was sich in ihrer lexikalischen Ausgestaltung durch zahlreichere entlehnte Termini und aktiveren Gebrauch vielgliedrigerer Komposita ausdrückt.

Wertende Lexik ist vor allem in den Verfassungen der DDR zu finden, ist auch in der Paulskirchenverfassung, „bismarschen“ VDR und in der Verfassung der Weimarer Republik vorhanden, und ist für Grundgesetz gar nicht charakteristisch. Metaphorik, durch Phraseologismen und Wortwahl erzielt, wirkt archaisch und «erlöscht» im Laufe der Diskursentwicklung, während die Zahl der Euphemismen steigt.

Tabelle 1- Komposita in deutschen Verfassungstexten

	PKV	VDR	WRV	GG 1949	GG 2015	V-DDR-I	V-DDR-II
Gebrauchszahl der Komposita	700	617	1132	1282	2458	823	714
Gesamtanzahl der Wörter	7248	5956	9188	10948	21016	7326	7187
Einsatzquote der Komposita	9,7 %	10,4 %	12,3 %	11,7 %	11,6 %	11,2 %	9,9%
Mehrgliedrige Komposita (in % von Gesamtanzahl aller Komposita im Text)	1,7 %	4 %	0,8 %	7 %	4,6 %	3,4 %	0,7 %

Таблица 2- Entlehnungen in deutschen Verfassungstexten

	PKV	VDR	WRV	GG 1949	GG 2015	V-DDR-I	V-DDR-II
Gesamtanzahl der Lehnwörter	73	115	30	36	98	43	48
Gesamtanzahl der Wörter	7248	5956	9188	10948	21016	7326	7187
Einsatzquote der Lehnwörter (%)	1 %	2 %	0,3 %	0,3 %	0,5 %	0,6 %	0,7 %
Institutionsvokabeln (% von Gesamtanzahl aller Lehnwörter im Text)	25%	11%	23%	31%	18%	30%	36%
Internationalismen	23%	36%	30%	30%	29%	30%	32%
Wirtschaft/Finanzen	12%	13%	6%	8%	17%	18%	11%
Industrie /Technik	8%	4%	11%	11%	8%	2%	2%
Militär	14%	18%	6%	-	3%	2%	3%
Jura	18%	16%	10%	17%	11%	11%	10%
Bildung/Wissenschaft	-	2%	14%	3%	14%	7%	6%

ЛЕКСИЧНА ОРГАНІЗАЦІЯ ФЕДЕРАЛЬНИХ КОНСТИТУЦІЙ НІМЕЧЧИНИ В ДІАХРОНІЇ

М. Г.Сушко-Безденежних, канд. філол. наук
Сумський державний університет,
вул. Римського-Корсакова, 2, м. Суми, 40007, Україна
E-mail: m.sushko-bezdenezhnykh@uabs.sumdu.edu.ua

Оскільки конституційний дискурс Німеччини має подвійну адресованість (на фахового та нефахового адресата), прототипові лексичні особливості німецькомовних законів проявляються в ньому зі значними модифікаціями. Прагматична настанова на загальну зрозумілість обумовлює такі інваріантні риси лексичної організації дискурсу: намагання обмежити вживання задвогих складених слів, спеціальної термінології, запозичень; оцінність та навіть деяка образність.

Інтенсивність проявів таких характеристик, як оцінність, метафоричність, евфемістичність коливається в діяхронії. Оцінна лексика наявна в ранніх конституціях (PKV, VDR, WRV), найбільшою мірою – в конституціях НДР, і нехарактерна для нині діючого Основного закону ФРН. Образність архаїчна та «згасає» протягом дискурсу. Евфемістичність підсилюється.

Більш фахово орієнтованими є «бісмарківська» VDR та сучасна редакція Основного закону ФРН, що проявляється в більшій кількості іноземних запозичених термінів та базатоконпонентних композит.

Ключові слова: лексична організація тексту, діяхронічний інваріант, варіативність, квантитативний аналіз

ЛЕКСИЧЕСКАЯ ОРГАНИЗАЦИЯ ФЕДЕРАЛЬНЫХ КОНСТИТУЦИЙ ГЕРМАНИИ В ДИАХРОНИИ

М. Г.Сушко-Безденежних, канд. філол. наук,
Сумский государственный университет,
ул. Римского-Корсакова, 2, г. Сумы, 40007, Украина
E-mail: m.sushko-bezdenezhnykh@uabs.sumdu.edu.ua

Поскольку конституционный дискурс Германии имеет двойную адресованность (на профессионального и непрофессионального адресатов), прототипические лексические особенности немецких законов проявляются в нём со значительными модификациями. Прагматической установкой на понимание текста всеми членами общества обусловлены такие инвариантные черты лексической организации дискурса, как ограничение употребления многокомпонентных сложных слов, узкоспециальных юридических терминов, заимствований; оценочность и даже некоторая образность лексики.

Интенсивность проявлений таких характеристик, как оценочность, метафоричность, евфемистичность колеблется в диахронии. Оценочная лексика наличествует в ранних конституциях (PKV, VDR, WRV) и особенно в конституциях ГДР, и нехарактерна для действующего Основного Закона ФРГ. Образность архаична и угасает по мере развития дискурса. Количество эвфемизмов увеличивается.

В наибольшей мере на профессионального адресата ориентированы «бисмарковская» VDR и Основной Закон ФРГ, что проявляется в большем количестве заимствованных терминов и многокомпонентных сложных слов.

Ключевые слова: лексическая организация текста, диахронический инвариант, вариативность, квантитативный анализ

LEXICAL ORGANISATION OF GERMAN FEDERAL CONSTITUTIONS IN DIACHRONY

Mariia Sushko-Bezdenzhnykh : PhD in Philological Sciences

Sumy State University

2, Rymkoho-Korsakova St., 40007, Sumy, Ukraine

E-mail: m.sushko-bezdenzhnykh@uabs.sumdu.edu.ua

German constitutional discourse has two addressees: a professional one (lawyers) and a non-professional one (commoners), therefore typical lexical features of German law discourse undergo significant modifications in constitutions. Pragmatically, all constitutions aim at general comprehensibility that calls forth such invariant features of their lexical organization as the avoidance of long compound words, special terminology, loanwords; the presence of attitudinal words, and even some figurativeness.

Such lexical features as evaluativeness, metaphoricity, and euphemisms demonstrate diachronic variations. Evaluative words are present in PKV, VDR, WRV and (especially) in constitutions of GDR, and lack in the modern Basic Law. The figurativeness is an archaic notion and «fades away» in diachrony, whereas the number of euphemisms grows.

VDR and Basic Law are most professionally-aimed that manifests itself in the increased use of loanwords, law terminology, and long compounds.

Keywords: lexical structure of the text, diachronic invariants, variation, quantitative analysis

LITERATURVERZEICHNIS

1. Busse D. Die juristische Fachsprache als Institutionensprache am Beispiel von Gesetzen und ihrer Auslegung / Dietrich Busse // Aus: Lothar Hoffmann / Hartwig Kalverkämper / Herbert Ernst Wiegand (Hrsg.): Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft. – Berlin/New York : de Gruyter, 2000. – S. 1382–1391.
2. Möllers C. (2012). *Das Grundgesetz: Geschichte und Inhalt*. C.H. Beck. 122 S.
3. Wiesmann E. (2004). Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation: wissenschaftliche Grundlagen und computergestützte Umsetzung eines lexikographischen Konzepts. Günter Narr Verlag, 485 S.
4. Dieckmann Jochen, Mandt Brigitte. (2001/2002). Justiz und Sprache [Digitale Ressource]. Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer. Wintersemester 2001/2002. 27 S. – Mode of access : <http://www.muenster.de/~texte/thomas/Justiz%20und%20Sprache.pdf>.
5. Sandrini P. (1999). Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht. Übersetzen von Rechtstexten ; [Sandrini, Peter (Hrsg.)]. Tübingen : Narr. S. 9–43.
6. Otto Walter. (1981). Die Paradoxie einer Fachsprache. *Der öffentliche Sprachgebrauch*. Band II. – Stuttgart: KlettCotta. S. 44–57.
7. Handbuch der Rechtsförmlichkeit. Teil B Allgemeine Empfehlungen für das Formulieren von Rechtsvorschriften [Digitale Ressource] / Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz. [3., neu bearbeitete Auflage]. 2008. – Zugriff unter : http://hdr.bmj.de/page_b.1.html.
8. Seiffert A. (2008). Wortbildung im Recht. Zur Entstehung eines Wortbildungsnetzes am Beispiel des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes. *Fachtextsorten gestern und heute*: Ingrid Wiese zum 65. ; [Barz, Irmhild, Fix Ulla (Hrsg.)]. – Geburtstag : Peter Lang. S. 197–207.
9. Stemmler T. (2009). Das Grundgesetz braucht endlich gutes Deutsch [Digitale Ressource] / Theo Stemmler // Die Welt. Kultur, Sprache. – vom 11.04.09. – Zugriff unter : <http://www.welt.de/kultur/article3534201/Das-Grundgesetz-braucht-endlich-gutes-Deutsch.html>.
10. Hoffman M. (2007). Funktionale Varietäten des Deutschen – kurz gefasst [Digitale Ressource]. – Potsdam : Universitätsverlag Potsdam. 48 S. – Zugriff unter : https://books.google.de/books?id=JHSy_45ZvrYC&printsec=frontcover&hl=de#v=onepage&q&f=false.
11. Wagner M. (2009). Die Sprache des Grundgesetzes. 60 Jahre Verfassung der Bundesrepublik Deutschland [Digitale Ressource]. Wiener Sprachblätter WSB. Heft 2. S. 6–8. – Zugriff unter : <http://www.sprache-werner.info/Die-Sprache-des-Grundgesetzes.30758.html>.
12. Bürgernahe Verwaltungssprache: BBB-Arbeitshandbuch. – Bundesverwaltungsamt – Bundesstelle für Büroorganisation und Bürotechnik (BBB). Köln, 4 Auflage, 2002. 61 S.
13. Steger, Hugo. (1988). Institutionensprachen. Staatslexikon. – Freiburg/Basel/Wien. Band 5. P. 125–128.
14. Schippan T. Lexikologie der deutschen Gegenwartssprache / Thea Schippan. – Walter de Gruyter, 2002. – 316 S.
15. Burger Harald, Dobrowol'skij Dmitrij, Kühn Peter, Norrick Neal (2007). Phraseologie: Objektbereich, Terminologie und Forschungsschwerpunkte. *Phraseologie. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung* ; [Burger H. (Hrsg.)]. Walter de Gruyter. S. 1-10.

Erhalten am 24. September 2017